

Kleine Anfrage 64

der Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion) und Reinhard Simon (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Aktuelle Bewältigung der Folgen des „Herrenberg“-Urteils

In Brandenburg werden aktuell die Auswirkungen des sog. „Herrenberg-Urteils“ deutlich sichtbar. Neben massiven Gebührensteigerungen in den kommunalen und privaten Einrichtungen der Musik- und Kunstschulen (MKS) für die Teilnehmerentgelte kommt es verstärkt zu Kündigungen von Unterrichts-, Ausbildungs- und Förderverträgen, verlieren Kinder und Jugendliche ihren bisherigen Zugang zu Musik- und Kunstangeboten in diesen Einrichtungen. Insbesondere kommunale Einrichtungen reduzieren deutlich die Anzahl ihrer - bisher freiberuflich tätigen - Lehrkräfte, indem nur ein Teil dieser bisher freien Dozenten festangestellt wird. Die Schüler der nicht mehr beschäftigten Dozenten erhöhen die Zahlen auf den Wartelisten der Einrichtungen, die zuletzt schon mehr als 4 000 Kinder und Jugendliche umfassten.

Im „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. Juni 2022, B 12 R 3/20 R, wurde eine Musikschullehrerin aus Baden-Württemberg, die auf Honorarbasis arbeitete, als abhängig Beschäftigte eingestuft. Das BSG hat ausgeführt, dass Lehrkräfte grundsätzlich abhängig beschäftigt sind, aber auch einer selbständigen Tätigkeit nachgehen können. Maßgebend für die Bewertung seien die in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung der Lehrkraft, die bei dem Gesamtbild der Lehrkraft in einer MKS zu bejahen seien. Der Eingliederung in die Arbeitsorganisation (hier der MKS) komme überragende Bedeutung zu. Die Weisungsfreiheit wird restriktiv interpretiert, das notwendige Unternehmerrisiko betont und an Elementen wie eigenen Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln festgemacht. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll auch dann keine Selbständigkeit vorliegen, wenn die Lehrkraft für mehrere Einrichtungen tätig wird.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vereinbart, die Anwendung der BSG-Entscheidung gegenüber den Einrichtungen und betroffenen Lehrkräften, u.a. bei Betriebsprüfungen, bis zum 15.10.2024 auszusetzen. Im BMAS-Treffen vom 08.10.2024 wurde nunmehr festgehalten, dass die Betriebsprüfungen ohne Ausnahme ab dem 16.10.2024 wieder aufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt soll dabei so verfahren werden, dass Fälle bis zum 31.12.2022 nach den vor der Stichtagsregelung (01.07.2023) angewandten Kriterien zu den Lehrern, Lehrbeauftragten und Dozenten abgeschlossen werden, für Fälle ab dem 1. Januar 2023 ausschließlich nach den „Herrenberg-Kriterien“.

Dieselbe grundsätzliche Problemlage weisen auch alle sonstigen Einrichtungen auf, die (bisher) selbständige Lehrkräfte, Dozenten, Lehrbeauftragte, Coaches, Trainer usw. beschäftigt haben. Zu den Betroffenen zählen neben den MKS auch die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fach- und Volkshochschulen (VHS), die Einrichtungen zur Erwachsenenbildung und für Förder-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt, die Tanzschulen und Fitnessstudios, die Sprach- und Integrationskurse bzw. Sprachschulen.

Damit ist eine Beschäftigung von Honorarkräften faktisch ausgeschlossen und bedarf es einer grundlegenden Anpassung der bestehenden Verhältnisse. Solche Veränderungen benötigen Zeit, um sie in einem geordneten Verfahren durchführen zu können, welches nicht zur Kündigung bisheriger Verträge für die betroffenen Kinder und Jugendlichen (und damit zugleich zum Wegfall der Erwerbsmöglichkeit der Lehrkräfte) führen darf. Die „Arbeitsgruppe Musikschulen“, in der neben Verdi der Verband deutscher Musikschulen (VdM), der Bundesverband Freier Musikschulen (bdfm), der Deutsche Tonkünstler Verband (DTKV) und der deutsche Landkreistag vertreten sind, hat eine längere Karenzzeit gefordert, um ein solches „geordnetes Umwandlungsverfahren für Beschäftigungsverhältnisse und/oder von Organisationsmodellen“ zu ermöglichen. Die Übergangszeit soll bis zum 31.12.2026 laufen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation im Land Brandenburg zur Bewältigung der Folgen des „Herrenberg-Urteils“?
2. Wie gedenkt die Landesregierung dem Trend der Verringerung der Unterrichtsverträge bei gleichzeitiger erheblicher Steigerung der Unterrichtsentgelte entgegen zu wirken und eine erneute Erweiterung der bestehenden Wartelisten für Interessenten zu verhindern?
3. Wie unterstützt die Landesregierung die Implementierung eines erneuten Moratoriums (bis zum 31.12.2026) für die Anwendung der Grundsätze des „Herrenberg-Urteils“?
4. Wie beabsichtigt die Landesregierung, die durch das „Herrenberg-Urteil“ drohenden Einschränkungen des Lehr- und Unterrichtsbetriebes in pflichtigen Teileinrichtungen - bspw. der VHS (Erwachsenenbildung, zweiter Bildungsweg - sowie in Integrations- und in Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeitsagenturen bzw. ARGE abzuwenden?

Bereits in der Vergangenheit sind die Modalitäten der Beschäftigung freier Mitarbeiter bzw. von Honorarlehrkräften durch grundlegende höchstrichterliche Entscheidungen in Frage gestellt oder systemisch verändert worden, bspw. durch den BFH zur Umsatzsteuerpflicht von Honorarkräften. Hierbei reagierte der Gesetzgeber in relativ kurzen zeitlichen Abständen (und aktualisierte bspw. ständig den Katalog in den § 4 Nr. 21 ff. UStG). Eine gesetzgeberische Reaktion auf das „Herrenberg-Urteil“, immerhin bereits aus 2022, ist bisher nicht ersichtlich.

Als Ergebnis zum Arbeitsauftrag der vom BMAS eingesetzten Arbeitsgruppe 2 „Musikschulen“ haben Fachverbände (siehe Information von VdM, DTKV und bdfm vom 02.10.2024) konkrete Gesetzesänderungen vorgeschlagen: „Will die Bundesregierung den sich verändernden Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Mehrfach-Beschäftigung) und Arbeitsbedingungen (z.B. hybrides Arbeiten) stärker Rechnung tragen, müssen Bestimmungen im SGB IV und SGB VI geändert werden. Die Förderung von Selbständigkeit (freiberuflicher Tätigkeit) kann ebenso nur im politischen Prozess durch eine Gesetzesänderung abgebildet werden. Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in der bildungskulturellen Infrastruktur bilden im Verbund mit noch zu verbessernden Rahmenbedingungen für die Selbständigkeit in Kreativberufen die Voraussetzungen für Teilhabegerechtigkeit und innovative Weiterentwicklung gesellschaftlichen Lebens im Sinne der UNESCO-Konvention Kulturelle Vielfalt.“

5. Unterstützt die Landesregierung eine solche gesetzliche Änderung in den SGB IV und/oder VI? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche gesetzgeberischen Alternativlösungen sieht die Landesregierung, um eine Vielfalt bei den Tätigkeitsmodellen für die Lehrkräfte auch für die Zukunft zu sichern?
7. In welcher Weise unterstützt das Land die kommunalen Träger von MKS oder anderen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, die vom „Herrenberg-Urteil“ betroffen sind?

Die derzeitigen massiven Gebührensteigerungen in den Einrichtungen werden die notwendigen Eigenanteile der verbleibenden Kinder- und Jugendlichen bzw. deren Eltern (von derzeit ca. 30 % der Gesamtkosten) weiter erhöhen. Eine Verdrängung einkommensschwacher Schülerhaushalte und segregative Wirkungen gehen mit diesen Steigerungen zwingend einher. Derzeit leistet das Land ca. 13 % der Kosten der MKS, die übrigen Anteile finanzieren die Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise. Der Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg (VdMK) hat deshalb für die Zukunft eine Drittelfinanzierung durch das Land, die Kommunen und die Schüler (bzw. deren Eltern) vorgeschlagen. Deren Kosten beziffern die Initiatoren für das Land mit 21 Millionen €/a, statt der bisher gezahlten 5 Millionen €/a.

8. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag des VdMK inhaltlich?
9. Sind die im Vorschlag geschätzten Kostenmehrbelastungen für das Land Brandenburg realistisch?
Wenn nein, in welcher Größenordnung wäre eine anfängliche jährliche Belastung für das Land (beginnend 2025) zu beziffern? Wenn ja, welche Deckung sieht die Landesregierung für eine solche Kostenmehrbelastung?